

Zeitschrift: Allgemeine schweizerische Militärzeitung = Journal militaire suisse =
Gazetta militare svizzera

Band: 57=77 (1911)

Heft: 34

Anhang: Die kantonale Militärhoheit

Autor: Wille, Ulrich

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 01.05.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

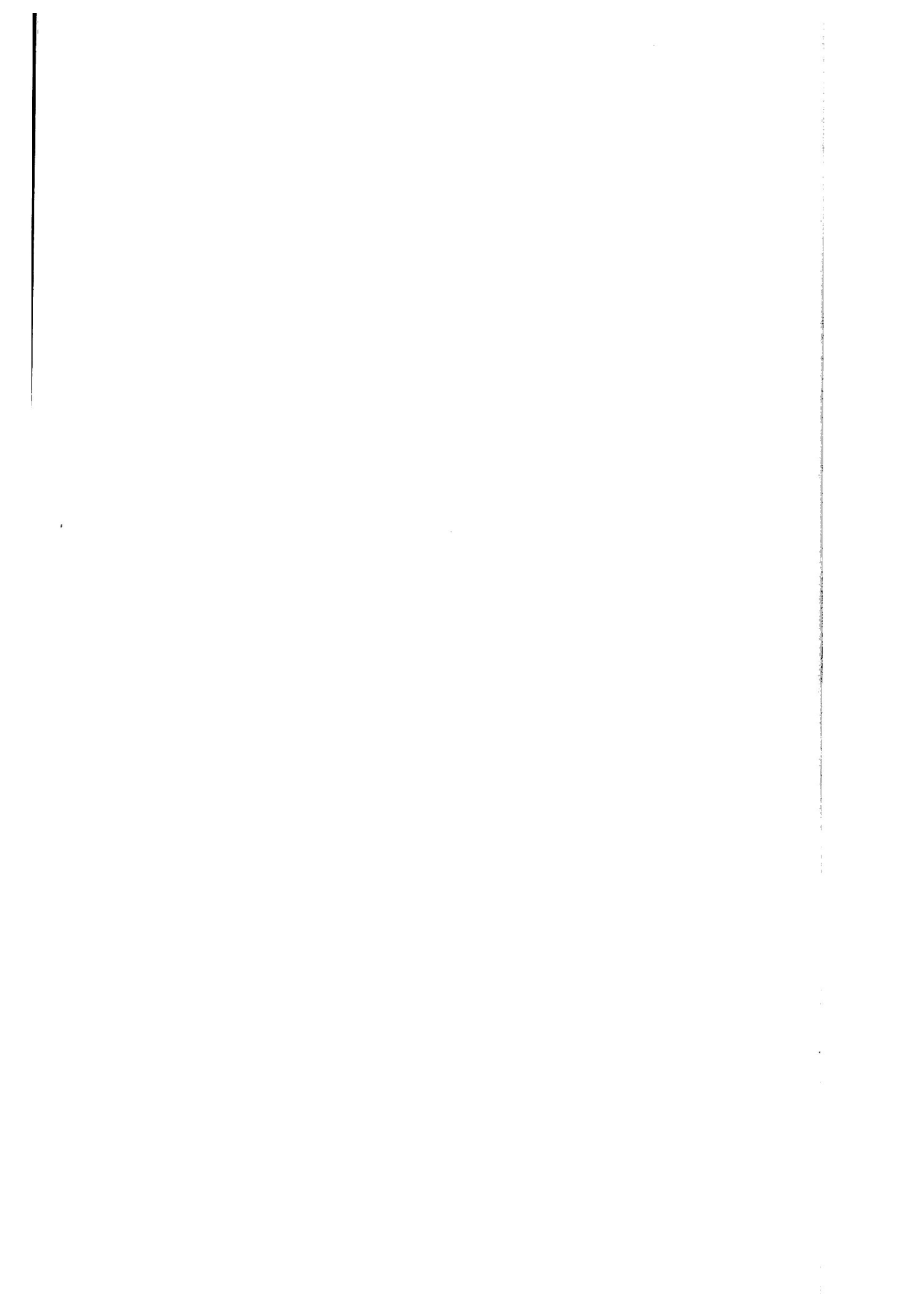
ae 6

DIE KANTONALE MILITÄRHOHEIT

VON
ULRICH WILLE



BASEL
BENNO SCHWABE & CO., VERLAGS-BUCHHANDLUNG
1911





Durch drei Nummern (18. bis 20. Juli 1911) des „Vaterland“ beschäftigt sich der kantonale Militärdirektor von Luzern, Herr Regierungsrat und Nationalrat Walther mit dem, was ich über die Handhabung der den Kantonen gelassenen Militärhoheit in Personenfragen neuerdings in der Schweiz. Militär-Zeitung dargelegt habe, nachdem ich ganz genau dasselbe seit Dezennien laut und mit Nachdruck ausgesprochen hatte, ohne Widerspruch zu finden.

Bei Beantwortung dieser Polemik gegen mich und meine Ansichten soll das Persönliche und das Sachliche scharf auseinander gehalten werden. Mit den persönlichen Angriffen werde ich mich nur ganz kurz abgeben, am liebsten würde ich ohne Ausnahme alle diese Ausfälle gegen meine Gesinnung und meine Bestrebungen ganz auf sich beruhen lassen, denn die Sache, um die es sich handelt, ist so ernst und wichtig, daß die Abklärung der Ansichten nicht durch persönliche Gereiztheit erschwert werden darf. — Im Uebrigen wäre es für das Sachliche auch ganz gleichgültig, ob das, was über meine Gesinnung und meine Denkweise gesagt wird, zutreffend ist oder nicht. *Dasjenige, um das es sich allein hier handelt, ist, ob das, was ich behaupte, wahr ist,*

*ob das, was ich bekämpfe, ohne Schaden für die Wehr-
tüchtigkeit des Landes fortbestehen darf und ob es ab-
gestellt werden kann, ohne Gesetz und Verfassung zu
ändern.*

Nur so viel, wie zur Charakteristik der persönlichen Ausfälle geboten ist, soll von ihnen richtig gestellt werden.

Der Herr Regierungsrat sagt, er wisse sehr wohl, daß ich von der Rücksichtnahme auf die Militärfreudigkeit des Volkes nicht viel halte und fragt später, ist es denn absolut notwendig, dem Volk die Last der Militärflicht *möglichst drückend* zu machen! Es liegt mir gänzlich fern zu glauben, daß bei diesen Aussprüchen eine demagogische Absicht mitwirkte, aber sagen muß ich, daß es dem Herrn Regierungsrat möglich gewesen wäre zu wissen, daß weder die eine noch die andere Behauptung auf mich und mein Wollen und mein Wirken zutreffen kann. Jedermann, der auch nur oberflächlich mein Wirken seit 44 Jahren kennt, weiß wie sehr ich gerade für Weckung und Erhaltung der Militärfreudigkeit des Volkes gearbeitet und welche Erfolge ich dabei errungen habe. Freilich denke ich über die Mittel und Wege dahin ganz anders, als die Mehrzahl der Politiker. Es kann ja möglich sein, daß auf ihre Art auch Militärfreudigkeit hervorgerufen und erhalten werden kann, aber ganz sicher ist, daß die auf meine Art hervorge-rufene Militärfreudigkeit solider ist, und viel eher weiteren Fortschritt zur Kriegstüchtigkeit herbeiführt! Und wenn Militärfreudigkeit des Volkes in der Annahme des neuen Wehrgesetzes 1907 zutage trat, so war es nicht die Militärfreudigkeit, die nach dem Rezept der Herren Politiker erschaffen wurde, sondern diejenige, die wir, meine zahlreichen Gesinnungsgenossen und ich, durch eigene strenge Arbeit und durch Erziehung des Wehrmanns zu solda-

tischer Pflichtauffassung hervorgerufen haben. Das ist eine andere Militärfreudigkeit, als jene, die sich in Prahlerei und Chauvinismus Luft macht. Es gehört zu der jedermann bekannten Entwicklungsgeschichte unseres Wehrwesens der Neuzeit, wie wenig ich bei dieser sauren Arbeit von Leuten unterstützt wurde, die zu den Führern des Volkes gehören und deren Pflicht gewesen wäre, mir zu helfen. Wenn ich die Kavallerie aus der tiefsten Versumpfung auf die Bahn gebracht habe, auf der sie zur ersten und angesehensten Waffe unseres Heeres wurde, so lag das ganz alleine darin, daß ich über die Weckung der Militärfreudigkeit ganz anders dachte, als wie von altersher der Brauch war und daß ich dadurch in der Truppe den militärischen Geist weckte, der alleine wirkliche, echte Militärfreudigkeit ist. Nichts beweist so schlagend und unwiderleglich, wie diese meine Erfolge an der Spitze der Kavallerie, daß ich unser Volk und sein Wesen von jeher viel richtiger beurteilt habe, als jene, die mir entgegenstehen und daß ich auch das Verfahren kenne, um wirkliche Militärfreudigkeit zu erwecken. Die Rekrutierung unserer Kavallerie beruht ausschließlich auf Freiwilligkeit; ohne das System der Berittenmachung zu ändern, könnte man keinen Bürger zum Eintritt bei dieser Waffe zwingen, man ist daher zur Erhaltung der Bestände dieser Waffe ganz auf die Freiwilligkeit, das heißt auf die Militärfreudigkeit angewiesen. Das war der Grund, weswegen man jene Zustände in der Waffe duldete, unter denen gerade die Rekrutierung beständig zurückging und die schließlich dazu führten, mich, der durch sein Auftreten gegen falsche Anschauungen und Gebräuche *Persona ingratis* war, von der Artillerie her an die Spitze der Waffe zu berufen. So wie ich mit meinem Verfahren, Militärfreudigkeit in der Truppe hervorzurufen, eben

begonnen hatte, war das Entsetzen über solch ein Beginnen in den Kreisen der Politiker so groß, daß ich von einem Nationalrat einen Brief bekam, des Inhalts, man dürfe Kavalleristen den Dienst nicht so streng machen, wie den Trainsoldaten, sie müßten im Dienst auch Zeit haben sich lustig zu machen, denn sie müßten ein Pferd bezahlen; im Nationalrate wurde von einem andern Herrn das Verlangen ausgesprochen, daß durch den Dienstbetrieb die „Militärfreudigkeit“ der jungen Leute nicht ertötet werden dürfe und von der höchsten Stelle bekam ich einen sorgenvollen Brief, „ich würde es dahin bringen, daß die Kavallerie gar keine Rekruten mehr bekäme“. Auf diesen habe ich geantwortet, daß ich diese Sorge gar nicht teilte und gar keinen Zweifel darüber hätte, daß, sowie der Erfolg der Arbeit sichtbar würde und der richtige Geist in der Truppe geschaffen sei, wir Rekruten genug bekommen würden. Die Tatsachen haben mir dann recht gegeben. Daß man damals, als der Erfolg meiner Arbeit noch nicht hervortrat, der Ansicht sein konnte, ich „hielte nicht viel von der Rücksichtnahme auf die Militärfreudigkeit des Volkes“, ist mir durchaus begreiflich, aber nicht begreiflich ist es mir, wie man das heute noch behaupten kann.

Was nun den andern Vorwurf anbetrifft, man wolle dem Volk die Last *möglichst drückend* machen, so ist daran zu erinnern, daß eine der Ursachen für die Annahme des neuen Wehrgesetzes 1907 war, daß man dem Volk durch die Zusammenschiebung der Dienstleistung auf die jüngern Jahrgänge die Erfüllung der Militärpflicht *möglichst leicht* machte. Dies Prinzip aber ist zuerst von mir aufgestellt worden, vide mein 1899 erschienenes Buch „Skizze einer Wehrverfassung“. In meinen damaligen Vorschlägen bin ich in dem Bestreben,

dem Volk die Last der Wehrpflicht möglichst leicht zu machen, viel konsequenter gewesen und viel weiter gegangen, als dann in das neue Gesetz aufgenommen wurde!

Wenn den Behauptungen, ich kümmere mich nicht um die Militärfreudigkeit des Volkes und ich wollte ihm die Last der Militärpflicht *möglichst drückend* machen, die schließlich in dem Satz gipfeln, „man sei in dem Wahn befangen, daß sich in der Schweiz die militärischen Fortschritte vom hohen Roß herab und mit dem Säbel in der Faust diktieren lassen“ — zweifellos keine demagogische Absicht zugrunde lag, so wirken sie in dem Munde eines Politikers doch demagogisch.

Damit dürfte zur Charakterisierung der persönlichen Angriffe gegen mich genug gesagt sein. Es müssen aber leider noch zwei Behauptungen über mich zurückgewiesen werden, die mein verehrter Herr Widersacher ganz sicherlich nicht getan hätte, wenn ihm die Sachlage bekannt wäre. Die erste Behauptung ist, daß ich in der Militärzeitung im Falle Gertsch dem Ausdruck ungezügelter Undisziplin Schutz und Rückwand geboten hätte. Die Zurückhaltung, die ich in der ganzen Affaire aus Rücksicht auf Verhältnisse, auf Personen und auf meine Stellung mit peinlicher Gewissenhaftigkeit beobachtet habe, verbietet mir hier nachzuweisen, daß die Behauptung jeder tatsächlichen Berechtigung entbehrt.

Die andere Behauptung ist, daß ich einen neulich vorgekommenen Kriegsgerichtsfall „*in einer Weise*“ (sic) dargestellt hätte, die den „in Ehren grau gewordenen“ Herrn (er ist jetzt 45 Jahre alt), der den Prozeß veranlaßt, zur Unmöglichkeit gemacht haben dürfte. Der Herr Regierungsrat hat da offenbar beim schnellen Schreiben in seiner Aufregung nicht recht überlegt, was seine Wendung „*in einer Weise*“ klipp und klar

den Leser glauben machen will. — Es sei ihm vergeben, denn ich zweifle nicht, daß, wenn er sich auf dem Militärdepartement die Akten und insbesondere die Darlegungen des Kassationsgerichts mitteilen läßt, er reumütig einsieht, wie schwer er sich mit seiner Behauptung gegen die Wahrheit vergangen hat. Dem Leser sei nur das eine gesagt, ich habe diesen traurigen und doch für die Anschauungen und Zustände, an denen unser Wehrwesen krankt, so charakteristischen Gerichtsfall, der in gesunden militärischen Zuständen gerade so unmöglich sein sollte, wie all das andere, das ich bekämpfe, *mit der denkbar größten Schonung* für die fehlenden Menschen dargestellt.

Die Behauptungen klingen aus in dem Satz, daß „nun neustens der Nichtbeachtung oder Verletzung des Grundgesetzes unserer Armee-Organisation das Wort geredet wird.“ Was es damit für eine Bewandnis hat, wird ganz von selbst klar gelegt werden im sachlichen Teil meiner Darlegungen.

Alle 3 Behauptungen werden gemacht zur Rechtfertigung des in der Bundesversammlung gestellten Verlangens, mir ein: „Bis hierher und nicht weiter,“ entgegen zu donnern. Auch ich finde ein Bishierher und nicht weiter sehr am Platz, mein ganzes Arbeiten zielt nur darauf hin, aber es sollte nicht gegen das, was ich sage, in Anwendung kommen, sondern gegen das, was zu meinen Worten veranlaßt.

* * *

Daß im Fortbestehen der kantonalen Militärhoheit ein schweres Hindernis liegt, um zum Kriegsgenügen der Wehrmacht kommen zu können, ist eine Tatsache,

die nicht von mir entdeckt ist. Sie war schon feststehend als man nach der Grenzbesetzung 1870 ernstlich daran ging, ein neues Wehrgesetz aufzustellen. Die Vorarbeiten dafür hatten gleich nach dem deutsch-österreichischen Krieg von 1866 begonnen und wurden dann rasch gefördert, als die Grenzbesetzung von 1870 den kläglichen Zustand unseres damaligen Wehrwesens bloßlegte. Die damals aufgestellte Militär-Organisation und Bundesverfassung hoben die kantonale Militärhoheit auf. Die Volksabstimmung vom 15. Mai 1872 bewies dann aber klar, daß das Volk am Föderalismus und am Fortbestehen der kantonalen Militärhoheit festhielt. Aus dieser Erkenntnis entstanden die Artikel 15—21 der Bundesverfassung vom 29. Mai 1874 und aus dem Kompromiß zwischen dem, was durch diese Verfassungsbestimmungen den Kantonen gewährt worden war und dem, was man 1872 herbeiführen wollte, entstanden eine Reihe von Bestimmungen in der Militär-Organisation vom 13. November 1874, die im Wesentlichen das aufhoben, oder illusorisch machten, was Artikel 21 der Verfassung und das erste Alinea des Artikel 19 bestimmten.

Im Jahre 1888 wurden im ganzen Lande Offiziers-Versammlungen abgehalten, auf denen mit hohem Schwung patriotischer Gesinnung und mit nüchternen Gründen dargelegt wurde, daß es mit dem Gesetz von 1874 unmöglich sei, das Heerwesen zu Kriegsgenügen zu bringen. In allen Darlegungen standen die Uebelstände, die mit dem Fortbestehen der kantonalen Militärhoheit zusammenhängen, in vorderster Linie. Durch die Bewegung im Offizierskorps wurden die eidgenössischen Behörden veranlaßt, die Revision des Gesetzes an die Hand zu nehmen. Hierbei kamen auch Executive wie die gesetzgebende Behörde zu der Ueberzeugung, daß

als Grundlage für das neue Gesetz eine Verfassungsänderung notwendig sei, durch die die kantonale Militärhoheit aufgehoben werde. Die Rede, durch die unser größter Staatsmann damaliger Zeit, Bundesrat Welti, die Notwendigkeit bewies, beleuchtete die Uebelstände im hellsten Licht und war wohl die Ursache, daß die Verfassungsänderung ohne nennenswerte Opposition von den eidgen. Räten beschlossen wurde. Aber auch dieses Mal wieder bewies die Volksabstimmung vom November 1895, daß das Volk am Föderalismus festhalten wolle und in der kantonalen Militärhoheit eines der wesentlichen Merkmale des Föderalismus erblickte. Dies führte dazu, daß in dem vom Volk angenommenen Wehrgesetz vom 12. April 1907 die kantonale Militärhoheit unberührt blieb.

Wie weit meine bezüglichen Erörterungen in meinem Buch „Skizze einer Wehrverfassung der schweizerischen Eidgenossenschaft“ hiefür wegleitend waren, ist eine gleichgiltige Frage, ich weise nur nebensächlich darauf hin als Antwort auf die unüberlegte Anschuldigung, ich wolle „Nichtbeachtung oder Verletzung des Grundgesetzes unserer Armeeorganisation“. Wir werden später sehen, daß es sich bei dem, was ich will, überhaupt nicht um Nichtbeachtung oder Verletzung irgend eines Gesetzes, geschweige denn des Grundgesetzes der Militärorganisation handelt.

Dasjenige, was ich hier über die Bemühungen, um zu einem guten Wehrgesetz zu kommen, von 1872 bis 1895 vor Augen geführt habe, hat gar keinen andern Zweck, als zum Bewußtsein zu bringen, daß außer aller Diskussion steht, daß die Ueberzeugung jedes einsichtigen und sachkundigen Bürgers (dem das Vaterland höher steht als lokalpolitische und Partei-Interessen) schon seit 40 Jahren unentwegt dahingeht, daß im Fortbe-

stehen der kantonalen Militärhoheit keine Förderung, sondern eine Erschwerung der Kriegstüchtigkeit des Wehrwesens liegt.

Ich habe ebenfalls dargelegt, daß das souveräne Volk aber an dem Fortbestehen der kantonalen Militärhoheit festhält.

Bei dieser Sachlage erachte ich als selbstverständliche Pflicht eines jeden sachkundigen und das Vaterland liebenden Bürgers darüber nachzudenken und das Geeignete vorzuschlagen *und zu unterstützen*, um dem Willen des Volkes nachzuleben und dabei von demselben die nachteiligen Folgen seines Willens fernzuhalten. Es dürfte ebenfalls außer aller Diskussion stehen, daß das nicht bloß elementare Pflicht aller ist, die irgendwie mit unserem Militärwesen etwas zu tun haben, sondern auch, daß darin viel größere Achtung vor dem Willen des Volkes und viel größere Liebe zu ihm liegt, als wenn man in Unterwürfigkeit auf der Bahn, die sein Wille angegeben, viel weiter geht als notwendig ist und als es selbst gemeint hatte.

Um die nachteiligen Folgen des Fortbestehens der kantonalen Militärhoheit möglichst zu verringern, muß man zuerst klar darüber sein, worin sie bestehen und dann erst, ob man ihnen begegnen kann, ohne Gesetz und Verfassung zu verletzen. Bei der ersteren Untersuchung ist geboten, daß man sich von jeder Kleinheit fernhält. Was man anders haben möchte, weil es schmerzt und ärgert, Umständlichkeiten, Mühe und Arbeit verursacht oder weil man gar nicht begreift, daß so viel überstandenes Zeug noch fortbesteht, um all das darf man sich gar nicht kümmern, sondern ganz alleine nur um das, was von wesentlichem Einfluß auf die Kriegstüchtigkeit ist.

Dadurch, daß in unserem kleinen Lande neben den für die Kriegstüchtigkeit der Armee *allein verantwortlichen eidgenössischen Militärbehörden* noch 25 kantonale Regierungen, die keine Verantwortung für die Kriegstüchtigkeit der Truppen und ihrer Führer haben können, mit hineinregieren und alle möglichen Egards verlangen, wird die Sache in allen ihren Zweigen ungeheuer erschwert. Aber mit allen daraus hervorgehenden Hemmnissen, mit Ausnahme von einem, kann man sich abfinden. Dieses eine ist die verkehrte Auffassung der kantonalen Militärhoheit inbezug auf Personenfragen. Wie verderblich diese wirken muß, geht schon aus der unanfechtbaren Tatsache hervor, daß es in gar keiner andern Staatsform so schwer wie in der Demokratie ist, Personenfragen nur vom Standpunkt sachlicher Zweckmäßigkeit und einfacher Gerechtigkeit zu behandeln und zu lösen und daß diese Schwierigkeit in geometrischer Progression zunimmt, wie die Verhältnisse kleiner werden. Es geht ferner hervor aus der Tatsache, daß beständig und ausschließlich nur in der Macht in Personenfragen das Wesen der den Kantonen gelassenen Militärhoheit erblickt werden will, während diejenigen Rechte und Pflichten, in denen sich an oberster Stelle die kantonale Militärhoheit ausdrückt, von der ersten Stunde an, nicht beachtet und verletzt werden durften. Als 1895 durch eine Verfassungsrevision die kantonale Militärhoheit gänzlich aufgehoben werden sollte, wurde, um die Sache mundgerecht zu machen, zugesichert, daß in den Kommissionen für Offiziersernennung und Beförderung Vertreter der Kantone sitzen sollten zur Wahrung der persönlichen Interessen ihrer Kantonsangehörigen. Eine fernere unanfechtbare Tatsache ist, daß je kleiner die Zahl derjenigen ist, aus der einer in eine höhere Stelle befördert werden

soll, desto schwieriger wird es, den geeigneten Mann auszuwählen. Ich erinnere mich aus vergangenen Zeiten¹⁾, daß im gleichen Regiment zwei Offiziere vom gleichen ersten Brevet waren, der eine als Leutnant, der andere als Hauptmann. Sie hatten miteinander die Aspirantenschule gemacht, der Leutnant hatte ein vorzügliches Abgangszeugnis bekommen, der Hauptmann dagegen war nur deswegen nicht durchs erste Offiziers-Examen gefallen, weil in seinem Kanton so spärlich Holz für Offiziere vorhanden. Die Qualität der beiden blieb sich durch alle späteren Dienste gleich und derselbe Grund, der verhindert, daß der jetzige Hauptmann als Aspirant durchs Examen fiel, war jetzt die Ursache geworden, daß er seinen viel besser befähigten Kameraden so weit überholte; weder Protektion noch ein irriger Glaube über die Befähigung spielte dabei irgend welche Rolle, das einzig entscheidende ist die Kantons-grenze. In den Kontingenten großer Kantone, da kann allenfalls, ohne daß die zweckdienliche Besetzung der Kommandos gefährdet wird, innerhalb des Kontingents befördert werden, *in den kleinen niemals*. Wenn bei Kommandobesetzungen auf etwas, das mit der Tüchtigkeit und militärischen Eignung gar nichts zu tun hat, Rücksicht genommen werden muß, so korrumpiert das auch im übrigen die objektive Gewissenhaftigkeit derjenigen, die die Vorschläge aufzustellen haben, subjektive Anschauungen und Standpunkte nicht rein sachlicher

¹⁾ Für alles, was ich behaupte, stehen mir Beispiele aus der Gegenwart zur Verfügung, es ist aber mein Grundsatz, diese nur dann zu gebrauchen, wenn jemand wagen wollte, die Richtigkeit meiner Behauptungen zu bezweifeln. Das hier gebrauchte Beispiel ist freilich in seiner *Kraßheit* heute, dank der die kantonale Souveränität einschnürenden eidgenössischen Beförderungsvorschriften, nicht mehr möglich, aber im wesentlichen gleiches kommt heute noch vor.

Natur treten ganz von selbst an Stelle der alle gleich behandelnden unbefangenen Gerechtigkeit. Die Sicherheit der Offiziere aber, daß unbefangene Gerechtigkeit ganz alleine über ihre Karriere entscheidet, ist die solideste Grundlage für ihre Tüchtigkeit.

Die Tüchtigkeit jeder staatlichen Organisation in jeder Staatsform erfordert, daß ihre Beamten, soweit das bei uns unvollkommenen Menschen überhaupt möglich ist, vor der Willkür der Vorgesetzten durch Statut und Gebräuche geschützt sind. Das gilt ganz besonders für eine Institution, wie das Offizierskorps. Wenn von oben die Rechte der Persönlichkeit des Untergebenen verletzt werden dürfen, dann ist es sehr schwer im Offizierskorps die Gesinnung zu haben, die man für den Krieg braucht. Da es in der Demokratie überhaupt so schwer ist, Personenfragen frei von allen der Sache fremden Einflüssen zu behandeln und doch die Erhaltung der Tüchtigkeit des Offizierskorps dies gebieterisch verlangt, muß man für Ernennung und Beförderung der Offiziere des Heeres einer Demokratie Bestimmungen aufstellen, die die Sache starr regeln und damit die unübersteigbare Schranke bilden gegen sachfeindliche Einflüsse. Wir haben eine solche in unserer Beförderungsvorschrift, aber wenn man genau hinschaut, so wird ihr vielfach nicht einfach nachgelebt, sondern mit ihr paktiert. Dasjenige, was dazu den Anstoß gibt, und damit allgemein die Neigung fördert, mit ihr zu paktieren, das ist das ängstliche Bestreben, wenn irgendwie möglich, bei Besetzung kantonaler Kommandos nicht bloß Offiziere aus dem kantonalen Kontingent, sondern solche vorzuschlagen, von denen man weiß, daß sie den kantonalen Machthabern genehmer sind als andere.

Es ist noch ein anderer Punkt, auf den aufmerksam gemacht werden muß. Die Erschaffung von Vorgesetzten

mit nie versagender Autorität ist das Problem der Miliz, sowie solche Vorgesetzte sicher gestellt sind, ist Kriegstüchtigkeit und Kriegszuverlässigkeit der Truppe vorhanden. Früher ging man an dem Mangel achtlos vorbei, alle großen Fortschritte der Neuzeit beruhen darauf, daß man diese Notwendigkeit anerkannt hat. In der Anerkennung dieser Notwendigkeit liegt das Gebot, alles fern zu halten, was die Erreichung des Zieles erschwert. Zu dem, was die Erreichung des Zieles an vielen Orten ganz unmöglich macht, gehört die Einteilung der Offiziere, die mit der verkehrten Auffassung der kantonalen Militärhoheit zusammenhängt. Truppe wie Vorgesetzten muß man es leicht machen, sich in das militärische Verhältnis zu einander hineinzufinden. Das wird in hohem Grade erschwert, wenn nicht verunmöglicht, wenn Vorgesetzte und Untergebene aus dem bürgerlichen Leben an ganz andere Beziehungen zu einander gewöhnt sind. Als ich seinerzeit bei der Kavallerie Ordnung schaffte, kam ein sehr braver Hauptmann zu mir und verlangte Versetzung zu einer Kompagnie ganz anderer Gegend, weil sein Badhôtel Sonntags von den Fabrikanten etc. besucht zu werden pflege, die als Reiter oder Unteroffiziere in seiner gegenwärtigen Kompagnie eingeteilt seien und es daher beiden Teilen sehr schwer wäre, im Dienst militärische Beziehungen zu einander aufrecht zu erhalten. Als ich in einem Wiederholungskurse einen Leutnant aus einem kleinen Bergkanton frug, warum er, der sich in der Rekrutenschule als so vortrefflicher strammer Offizier gezeigt, jetzt als Vorgesetzter so sträflich schlaff sei, erhielt ich die ehrliche Antwort, das sei ihm selbst leid genug, aber in seinem bürgerlichen Geschäft sei er von den Leuten abhängig, die hier als Untergebene vor ihm ständen. In den Jahren 1884 und 1885 ließ sich die Zürcher-Post ihre Manöverberichte von

einem ehemaligen preußischen Offizier schreiben, der damals demokratische Anschauungen zur Schau trug und sehr für unser Wehrwesen schwärmte, weil er in ihm eine neue Existenz zu finden hoffte. Dieser schrieb als das Facit seiner Wahrnehmungen, daß erste Bedingung für die Kriegstüchtigkeit der Miliz wäre, daß das Cadre, Unteroffiziere gerade so gut wie Offiziere, aus einer ganz andern Gegend genommen würde, wie die Truppe. Dieses Ideal zu erreichen, ist aus den verschiedensten Gründen nie möglich, nur in den Kontingenten der großen Kantone, die viel Bataillone stellen, ist es soweit zu erreichen möglich, daß der nachteilige Einfluß von Beziehungen aus dem bürgerlichen Leben so ziemlich ausgeschaltet werden kann. Dies ist aber in kleineren ländlichen Kantonen, und ganz besonders, wenn noch die Kämpfe der Lokalpolitik in die Beziehungen zu einander mit hineinspielen, ganz unmöglich. So sehen wir dann, daß die von der kantonalen Militärhoheit geforderte Respektierung der kantonalen Grenzen bei Offiziers-Ernennungen und Beförderungen und Kommandoübertragungen gerade dort die auf der Vorgesetzten-Autorität beruhende Kriegstüchtigkeit am meisten erschwert, wo durch sie schon der Erschaffung eines geeigneten Offizierskorps die größten Schwierigkeiten bereitet werden.

Schließlich kommt noch ein drittes dazu, das ist der Glaube, die Wahrung der Militärhoheit gebiete, daß die kantonalen Militärdirektoren oder Regierungen nach *eigenem Ermessen* ihre Offiziere einteilen und versetzen. Das formale Recht dazu will ich ihnen gar nicht abstreiten, aber selbst der größte Monarch, der im Frieden wie im Krieg der oberste Kriegsherr ist, ist nicht frei bei Ausübung dieses Rechtes. Sein Pflichtbewußtsein gegenüber seinem Land und seiner Armee

fordert gebieterisch von ihm, sich bei Ausübung seines souveränen Rechtes dem zu unterwerfen, was ihm diejenigen vorschlagen, die sich in der Stellung befinden, die Verhältnisse und Bedürfnisse, die allgemeine Befähigung und die spezielle Eignung der Personen besser kennen zu können, als er. Dies gilt für unsere kantonalen Militärdirektoren in erhöhtem Maße, mag ihre autokratische Macht auch noch so groß sein. Denn während der oberste Kriegsherr eines monarchischen Staates den entscheidenden Einfluss auf die Gestaltung aller militärischen Dinge hat, die Ausbildung und die Uebungen seiner Truppen besichtigt und sich über Eignung und Befähigung seiner Offiziere beständig persönlich orientieren kann, so ist das alles unseren souveränen kantonalen Militärdirektoren gänzlich versagt. Zu der Ausbildung von Truppe und Cadres haben sie gar nichts zu sagen, sie bestimmen nicht, welche ihrer Offiziere zur Ausbildung für ein höheres Kommando in einen Dienst einberufen werden und infolgedessen fehlt so ziemlich bei allen so gänzlich das Interesse für die Ausbildung und Leistungen ihrer Offiziere, daß sie mit keinem Schritt die Truppenübungen oder die Ausbildungskurse besuchen um sich selbst, wenn auch nur pro forma, ein Urteil über die Eignung ihrer Offiziere für Avancement und Einteilung zu bilden. Das Einzige, was sie darüber erfahren, sind die dürftigen Worte der Qualifikationsliste, die bis vor kurzem meist nichts mehr enthielt als eine Zahlennote und die Bemerkung „geeignet zum Avancement“. Wenn die Herren kantonalen Militärdirektoren die Offiziere kennen, so kennen sie sie nicht nach deren militärischer Veranlagung und deren militärischen Leistungen, sondern aus allen möglichen andern Beziehungen im bürgerlichen Leben und so hoch begabt und gewissenhaft unpar-

teilsch ein kantonaler Militärdirektor auch sein mag, so handelt er bei dieser Sachlage doch sachfeindlich, wenn er die Offiziere nach seiner eigenen Ansicht über ihre Eignung einteilt. Er muß das ganz genau so machen, wie diejenigen ihm angeben, die durch ihre Tätigkeit sowohl das Bedürfnis des Truppenkorps, wie auch die Eignung der Offiziere kennen, und *die im Kriege die Verantwortung zu tragen haben*. Das ist einfache Pflicht, die durch das Interesse der Sache geboten ist, dafür bedarf es keiner gesetzlichen Bestimmungen. Eine gewissenhafte kantonale Regierung kann gar nicht anders handeln. Und wenn sie anders handeln will, so darf ich wohl sagen, sie handle auf Grund „verkehrter Auffassungen“. Ich könnte auch sagen, sie handle gewissenlos. Der Glaube, die Kantonsouveränität sei gefährdet und man vergebe sich etwas gegenüber seiner Würde als kantonale Regierung, wenn man so handelt, zeitigt die sonderbarsten und für die Tüchtigkeit des vaterländischen Wehrwesens verderblichsten Blüten.

Die erste ist das Verlangen, daß für Besetzung vakanter Kommandos der kantonalen Regierung von den eidgenössischen Militärbehörden ein Doppelvorschlag vorgelegt wird, damit das freie Wahlrecht der hohen kantonalen Regierung nicht illusorisch wird und sie auswählen könne, wer ihr am besten paßt. Wo geordnete militärische Verhältnisse herrschen, existiert überhaupt kein *freies* Wahlrecht. Beförderung von Offizieren und Besetzung von Kommandostellen nach dem Bonplaisir der Regierenden gehört — mag das auch in bester Absicht geschehen und auch tatsächlich zu einer guten Wahl führen — in die Anschauungen und Gebräuche der weit hinter uns liegenden Zeit des Absolutismus. Trotz demokratischer Verfassung, Referendum und Initiative stecken wir in den Gebräuchen

jener Zeit noch viel tiefer drin, als das souveräne Volk ahnt. Im weiteren besteht auch in den Verhältnissen der Miliz gar keine Möglichkeit für jedes frei werdende Kommando zwei Offiziere zur Auswahl präsentieren zu können, d. h. zwei Offiziere, die man als ungefähr gleichwertig für Besetzung der Stelle erachtet. Das wäre ein glücklicher Zustand, wenn man das könnte, gerade die Respektierung der Kantonalsouveränität bringt es mit sich, daß man vielfach froh ist, mit halbwegs gutem Gewissen einen Einervorschlag machen zu können. Die Offiziere der Miliz wachsen nicht wie die Berufsoffiziere der stehenden Heere von selbst in die Befähigung für das höhere Kommando hinein. Sie werden durch besondere Kurse und Schulen, in denen sie das Fähigkeitszeugnis zur Beförderung erwerben, dafür ausgebildet. Die Zahl der Offiziere, die in diese besondern Schulen aufgebildet werden, wird bestimmt durch das Bedürfnis für Besetzung von Kommandos, die in nächster Zeit frei werden oder schon unbesetzt sind. Daher liegt in dem Aufbieten in diese Schule schon implizierter die Ernennung in das zu besetzende Kommando eingeschlossen, vorausgesetzt, daß das Fähigkeitszeugnis erworben wird. Bei dem Aufbieten in diese Schulen, wozu die kantonalen Militärdirektoren kein Wort zu sagen haben, soll nicht bloß das Bedürfnis der Zahl nach berücksichtigt werden, sondern auch des sorgfältigsten und gewissenhaftesten das Anrecht der einzelnen Offiziere auf Avancement und Beförderung erwogen und überdies noch, wo besondere Verhältnisse dies notwendig machen, auch die Eignung für gerade dieses zu besetzende Kommando. Denn in der Miliz, wo die Persönlichkeit des Kommandanten einen noch viel größeren Einfluß auf die Tüchtigkeit der Truppe hat als in andern Armeen, genügt nicht allgemeine

Befähigung für jedes Kommando; insbesondere bei Besetzung von Kompagnien und Bataillonen muß das Bedürfnis nach der Eignung für dieses Kommando ganz besonders sorgfältig erwogen werden, aber nur militärische und niemals irgendwelche andern Erwägungen dürfen dabei eine Rolle spielen.

Wie bei dieser unanfechtbaren Sachlage Doppelvorschläge zur Auswahl verlangt und gemacht werden können, muß jedermann unverständlich sein. In früheren Zeiten, als dies der Brauch war, da ist es vielfach vorgekommen, daß nicht derjenige, der an erster Stelle genannt wurde und besser oder eigentlich alleine befähigt war, ausgewählt wurde, sondern der andere, der nur beigefügt wurde, weil zwei genannt werden mußten. In meinem Dossier befinden sich Fälle, bei deren Betrachtung man sich fragen darf, ob es unter solchen Verhältnissen überhaupt möglich ist zu einem kriegszuverlässigen Wehrwesen zu kommen. In allen Fällen ist in guten Treuen gehandelt worden, man hat nur die Gebräuche vergangener Zeiten fortgesetzt und deswegen sich nicht Rechenschaft gegeben von ihrer furchtbaren Bedeutung. Diese beschränkt sich nicht darauf, daß ungeeignete Leute an verantwortungsvolle Stellen gekommen sind, obgleich man sich keiner Täuschung darüber hingeben konnte, sondern liegt auch in dem Einfluß, den es ausübt auf die Gesinnung und Handlungsweise derjenigen, die mit der größten Gewissenhaftigkeit und Sachkunde bestrebt sind, all das ihnen Obliegende zu tun, damit unser Volk in Waffen Führer hat, denen es mit freudigem Vertrauen in Gefahr und Tod folgen kann.

Die andere Blüte ist der Glaube, es sei zur Wahrung der Bedeutung und Würde der kantonalen Militärhoheit geboten, daß die Herren kantonalen Militärdirektoren

von sich aus und ohne die Meinung der eidgenössischen Militärbehörden und der vorgesetzten Truppenführer zu beachten, einteilen, versetzen etc., ja sogar, nur um ad oculos zu beweisen, daß sie keinen Eingriff in ihre souveränen Rechte dulden, ganz anders verfügen, als des sorgfältigsten wohlbegründet von ihnen verlangt wird. Ich kenne Fälle, in denen gar kein Zweifel darüber möglich ist, daß solcher Glaube von der Notwendigkeit, die Würde der Kantonalsouveränität zu wahren, zu sehr sachschildlichen Anordnungen führte.

Es muß schließlich noch auf etwas aufmerksam gemacht werden. Die Eidgenossenschaft hat das Recht (wo es steht ist mir unbekannt, es ist aber selbstverständlich) den Kantonen, die nach Verfassung für die Aufrechterhaltung ihrer Bestände verantwortlich sein sollen, Offiziere durch Versetzung in Generalstab etc. und durch Avancement in höhere Kommandos wegzunehmen. Unter den gegenwärtigen Verhältnissen *sollte* aber die Eidgenossenschaft, bevor sie so etwas tut, wohl erwägen, ob in dem kantonalen Kontingent geeigneter Ersatz vorhanden ist. Denn sonst kann das Kommando jahrelang unbesetzt bleiben, oder es wird nur sehr mangelhaft wieder besetzt, wenn der Kanton sich weigert, einem kantonsfremden Miteidgenossen das Kommando zu übertragen. Das ist tatsächlich schon mehr als einmal vorgekommen.

Mit der kurzen Ausbildungszeit und den andern im Milizwesen liegenden Schwierigkeiten, ist es sehr schwer, ein kriegsgenügendes Wehrwesen zu erschaffen. Durch die großen Opfer, welche Staat und Bürger willig dafür auf sich nehmen, ist der Beweis erbracht, daß unser souveränes Volk ein solches haben will. Für niemanden bedarf es des besonderen Beweises, daß dies Ziel nie erreicht werden kann, solange die dargelegten

Zustände ihren Einfluß geltend machen. Auch keine stehende Armee mit der vortrefflichsten Organisation und Ausbildung würde den Einfluß solcher Zustände ertragen können ohne schweren innern Schaden zu nehmen. Man hat dem Volk versichert, daß mit der neuen Organisation von 1907 das Kriegsgenügen der Armee herbeigeführt werden könne. Jetzt gilt es dafür zu sorgen, daß dieses Wort eingelöst werden kann. Mit Seufzen oder Sich-darüber-lustig-machen das Fortbestehen dulden, ist dies Wort nicht einzulösen. Wie groß der direkte Schaden auch ist, den diese Zustände im Offizierskorps anrichten, so liegt in ihrem Fortbestehen — darin, daß man sie seufzend duldet oder sich über ihre Bedeutung und ihren Einfluß keine Rechenschaft ablegen will — doch noch ein viel größerer Schaden. Der ist schon wiederholt angedeutet worden und soll zum Schluß meiner Darlegungen noch des Näheren vor Augen geführt werden.

Daß diese Zustände geändert werden *können*, beweisen jene Kantone — unter diesen steht Zürich obenan — in denen sie durch die Auffassung der kantonalen Militärdirektoren und Regierungen nicht mehr bestehen zum Segen der Tüchtigkeit der kantonalen Truppen und ohne daß Würde und Ansehen der Kantons-Souveränität irgendwie dadurch gelitten haben. Ganz gleich könnte das ohne weiteres in allen Kantonen der Fall sein. Wo das nicht der Fall ist, und der Glaube herrscht, daß dies auf Verfassung und Gesetz beruht und daß das Verlangen nach Änderung ein Verlangen nach „Nichtbeachtung oder Verletzung des *Grundgesetzes* unserer Militärorganisation“ sei, wie mir Herr Regierungsrat Walther vorwirft, da herrschen verkehrte Auffassungen, die ihre Entschuldigung nur darin finden, daß das immer so war.

Es gilt jetzt zu untersuchen, wie weit dieser Glaube im Buchstaben von Gesetz und Verfassung seine Entschuldigung findet, oder, wie ich behaupte, einzig und allein seine Ursache darin hat, daß dies von alten Zeiten her so der Brauch war und nach 1874 nur weiter bestehen konnte, weil die schwere Reaktion, die gleich nach Erlaß des Gesetzes einsetzte, eidgenössische Behörden vorfand, die aus was immer für Gründen es geschehen ließen, daß gar vieles wieder in die Anschauungen und Gewohnheiten der Zustände vor 1874 zurückglitt.

Die kantonale Souveränität ist im Artikel 3 der Bundesverfassung vom 29. Mai 1874 ausgesprochen. Die aus diesem Artikel hervorgehenden Rechte und *Pflichten* der Kantone bezüglich Aufstellung des Heeres sind in den Artikeln 19, 20 und 21 niedergelegt. Für unsere Frage kommen in Betracht Artikel 19 erster Absatz: „Das Bundesheer besteht: a) aus den Truppenkörpern der Kantone; b) aus allen Schweizern, welche zwar nicht zu diesen Truppenkörpern gehören, aber nichtsdestoweniger militärpflichtig sind.“ Ferner Artikel 21: „Soweit nicht militärische Gründe entgegenstehen, sollen die Truppenkörper aus der Mannschaft desselben Kantons gebildet werden. Die Zusammensetzung dieser Truppenkörper, die Fürsorge für die Erhaltung ihres Bestandes und die Ernennung und Beförderung ihrer Offiziere ist, unter Beachtung der durch den Bund aufzustellenden allgemeinen Vorschriften, Sache der Kantone.“

Durch diese Verfassungsbestimmungen sind den Kantonen weitgehende in ihrer Souveränität liegende Kompetenzen und Pflichten für Aufstellung und Erhaltung des Bundesheeres überbunden. Das Bundesheer soll aus den Truppenkörpern der Kantone bestehen,¹⁾ die

¹⁾ Das b. dieses Artikel 19: „aus allen Schweizerbürgern, welche *zwar nicht* zu diesen Truppenkörpern gehören, *aber*

Zusammensetzung derselben ist Sache der Kantone und ihnen liegt (neben Ernennung und Beförderung der Offiziere unter Beachtung der vom Bund aufzustellenden allgemeinen Vorschriften) die Fürsorge für die Erhaltung der Bestände ob.

Trotz der Bestimmung: „unter Beachtung der durch den Bund aufzustellenden allgemeinen Bestimmungen“ — bin ich der Ansicht, daß das Recht zu den Zuständen, die ich bekämpfe, sehr wohl aus den Pflichten abgeleitet werden darf, die nach diesem Verfassungs-Artikel den Kantonen obliegen. Aber das hat die Voraussetzung, daß der Kanton auch die Pflichten ausüben will und *kann*, die ihm der Verfassungsartikel auferlegt und klar und deutlich nichts anderes sind, als die Verantwortung für Erhaltung der Kriegstüchtigkeit seines kantonalen Kontingentes. Einzig inbezug auf die Ausbildung und auf die *Anschaffung* einer zweckdienlichen Bewaffnung hat der Kanton keine Verantwortung, das ist nach Artikel 20 Sache des Bundes.

Sobald in *beidseitigem Einverständnis* der Bund durch die ihm obliegende „Gesetzgebung über das Heerwesen“ *dem Kanton im Wesentlichen* diese Pflicht abnimmt, und im Weiteren auch noch die den Kantonen obliegende „Ausführung der bezüglichlichen Gesetze“, so erstreckt sich nichtsdestoweniger militärpflichtig sind“ will nicht heißen: b aus von der Eidgenossenschaft aufgestellten Truppenkörpern, sondern wollte nur dem bisherigen Zustand in vielen Kantonen ein Ende machen, nämlich, daß wehrtüchtige Wehrpflichtige nicht zur Dienstleistung herangezogen werden, weil der Kanton sie für seine Truppenkörper nicht braucht. — Artikel 19 a und b verbieten nicht, daß der Bund neben den kantonalen auch eidgenössische Truppenkörper aufstellt, aber sie befehlen unzweideutig, daß er für seine eidgenössischen Truppen nur diejenigen Wehrtüchtigen nehmen darf, die *übrig* bleiben, wenn der Kanton den Bedarf seiner *kantonalen Truppen* gedeckt hat.

solcher Verzicht auf die Verantwortlichkeit für die Kriegstüchtigkeit ihrer Kontingente auch auf die freie souveräne Ausübung all der auf jener Pflicht beruhenden Rechte, die von Einfluß auf die Kriegstüchtigkeit der Truppen sind.

Die Tinte war noch nicht trocken, mit der die Verfassungsartikel geschrieben waren, als das Militär-Organisationsgesetz ausgearbeitet wurde und ein halbes Jahr später Gesetzeskraft bekam. Es enthielt Bestimmungen, welche den Kantonen unmöglich machten, die ihnen durch die Verfassung auferlegte Pflicht und Verantwortlichkeit zu tragen. Von da an bis heute ist man ununterbrochen auf diesem Wege weiter geschritten. Es ist heute auch gar nichts mehr übrig geblieben, wodurch dem souveränen Kanton irgend eine Verantwortung für die Zusammensetzung seiner Truppenkörper und die Erhaltung ihrer Bestände überbunden werden kann. Nur die von Anfang an falsche Auffassung über den Einfluß in Personenfragen hat sich mit zäher Energie erhalten. Das ist das Einzige, für dessen Erhaltung man ernstlich besorgt war, ohne daß irgend jemand der Gedanke kam, daß die Kantone in allem Uebrigen ja gar nicht der Pflicht nachkommen könnten und niemals wollten, die ihnen die Verfassung auferlegt.

Während die Verfassung von 1874 nur von kantonalen Truppenkörpern spricht und *außerdem* von den Schweizern, welche *zwar nicht* zu diesen gehören, aber *nichtsdestoweniger* militärpflichtig sind, schuf das Gesetz von 1874 gleich neben den kantonalen Truppenkörpern noch die Truppenkörper des Bundes (Artikel 27 bis 31 M. O. 1874) und bestimmte in Artikel 20: „Der Bund ist *berechtigt*, in sämtlichen Kantonen soviel Mannschaft auszuheben, als zur Bildung der eidgenössischen Truppeneinheiten notwendig ist“ und gab dem

Bund durch Artikel 14 die Entscheidung über Diensttauglichkeit und über die Zuteilung der Rekruten zu den einzelnen Waffengattungen. Daß dabei von irgend einer den Kantonen obliegenden „Fürsorge für die Erhaltung ihres Bestandes“ keine Rede mehr sein konnte, regte keine kantonale Regierung auf. Kein Kanton beschwerte sich auch jemals unter Berufung auf den Verfassungsartikel dagegen, als in der Folge durch beständige Vermehrung der eidgenössischen Truppen und eine zeitlang durch Verschärfung der Diensttauglichkeitsvorschriften aus fiskalischen Gründen die Bestände ihrer Truppenkörper der Infanterie, für deren Erhaltung sie nach Verfassung verantwortlich sind, immer tiefer und tiefer sanken. Dagegen aber ist es vorgekommen, daß Kantone sich mit Händen und Füßen wehrten, als aus Ueberzähligen eines andern Kantons die tief unter dem Sollbestand stehenden Bestände einer ihrer Einheiten gehoben werden sollten!

Ganz gleich war es auch von Anfang an mit der Fürsorge für Erhaltung der Cadresbestände. Niemals ist es vorgekommen, daß ein Kanton dem eidgenössischen Militärdepartement die Situation seines Cadresbestandes darlegte und darauf eine Forderung begründete für Beschickung der Cadres-Ausbildungskurse. Von jeher waren es die eidgenössischen Behörden, die bestimmten, wieviel und wen die Kantone in diese Schulen schicken sollten. Ob das dem Bedürfnis entsprach, danach forschten die Kantone nicht und wenn sie eine Abänderung von der aufgegebenen Zahl verlangten, so war das allemal durch den persönlichen Wunsch eines ihrer Offiziere oder Unteroffiziere veranlaßt. Ich wäre in der Lage, den konkreten Fall anzugeben, wo sich eine kantonale Regierung sogar wehrte, soviel Mann in die Unteroffiziersschule aufzubieten, wie zur dürftigsten Erhaltung des Bestandes ihres Truppenkorps notwendig war.

In früheren Zeiten, als man sich noch darauf beschränkte, den Kantonen nur die Zahl der zu weiterer Ausbildung aufzubietenden Offiziere und Unteroffiziere anzugeben und ihnen die Auswahl überließ — was tatsächlich viel richtiger der den Kantonen durch die Verfassung überbundenen Fürsorge für Erhaltung der Bestände entsprechen würde — da machte man vielfach sehr sonderbare Erfahrungen, die dahin zusammengefaßt werden können, daß die Auswahl und die Verteilung auf die einzelnen Einheiten durchaus nicht mit großer Sorgfalt dem Bedürfnis entsprechend vorgenommen war und das ganze Aufgebot mehr den Eindruck machte, als ob es nur darauf ankäme, der eidgenössischen Militärschule soviel Stück zu liefern, wie verlangt worden war! Woher kommt die darin zutage tretende gänzliche Interessenlosigkeit für Alles, was mit der Tüchtigkeit der eigenen Truppen zusammenhängt? Das hat einzig seinen Grund darin, daß durch Gesetz und Verordnung den Kantonen jede Möglichkeit eines *selbständigen* wohltätigen und die Tüchtigkeit ihrer Truppe fördernden Einflusses auf Organisation und Dienstbetrieb genommen worden ist. Das ist geschehen, ohne daß sie sich jemals unter Berufung auf diese Verfassungs-Artikel dagegen gewehrt haben. Und hierfür ist der Grund, den einsichtige Männer klar erkannten, daß von einer kriegsbrauchbaren Bundesarmee unserer kleinen Republik gar nie gesprochen werden kann, solange ihre Teile noch in allem das Wesen der Kontingentsarmeen vergangener Jahrhunderte haben. Ueberall ist dies jetzt verschwunden, nur auf dem Gebiet der Personenfragen will es sich in der Hauptwaffe, der Infanterie, von deren Tüchtigkeit alles abhängt, mit zäher Energie erhalten. — Es muß indessen doch anerkannt werden, daß es auch in der Hauptwaffe, in der Infanterie, eine Kategorie von Offizieren gibt, auf die

das Dargelegte nicht zutrifft. Das sind die Sanitäts-offiziere, die, obgleich sie in den kantonalen Kontingenten eingeteilt sind, eidgenössische Offiziere bleiben. Als solche werden sie ohne Rücksicht auf die Kantons-grenze dort eingeteilt, wohin sie nach Ansicht der mili-tärischen Obern hingehören. Die Stelle des Bataillons-arztes und auch die seines Assistenzarztes, die können in unserer Armee rein nur nach militärischen Erwäg-ungen besetzt werden, die Stelle des Bataillons-Komman-danten und des Kompagnie-Kommandanten dagegen nicht.

Das sind Zustände, die nicht länger bestehen dürfen, abgesehen von dem reellen Schaden, den sie anrichten, leidet darunter auch der Ernst des Wehrwesens. Mich dünkt, daß die Regierungen der souveränen Kantone, nachdem sie, wie dargelegt, im Interesse der Sache geduldet, daß ihnen die ihnen obliegende große Pflicht und Verantwortlichkeit abgenommen worden ist, auch auf ihre Auffassung der souveränen Macht in Personen-fragen verzichten sollten. Ich meine, daß dies auch dann geschehen müßte, wenn der Zweifel berechtigt, ob solches in Uebereinstimmung mit dem Buchstaben von Gesetz und Verfassung sei.

Nun aber ist gar kein einziges Wort in irgend einem Artikel der Verfassung oder des Gesetzes vorhanden, aus dem auch nur die entfernteste Vermutung abgeleitet werden könnte, der Gesetzgeber habe verhindern wollen, daß das für die Armee verantwortliche eidgenössische Militärdepartement und die im Krieg für ihre Truppen verantwortlichen Truppenführer den für die Tüchtigkeit des Wehrwesens nicht verantwortlich zu machenden Regierungen der souveränen Kantone angeben, wie sie, im Interesse der Sache, die Kommandos ihrer Truppen-körper besetzen, überhaupt ihre Offiziere einteilen sollen. —

Ebenso ist auch, weder im eidgenössischen Gesetz und Verfassung noch in der Verfassung irgend eines der 25 Kantone auch nur ein Wort vorhanden, das den kantonalen Regierungen oder Militärdirektoren verbietet, dankbar diese Mitteilung entgegenzunehmen und bei Ausübung ihrer souveränen Macht genau so zu handeln, wie die für die Tüchtigkeit der Armee im Kriege Verantwortlichen ihnen angeben. Damit verletzen sie die Souveränität nicht, sondern im Gegenteil, sie handeln in der richtigen Erkenntnis ihres Teils der Verantwortlichkeit für die Kriegstüchtigkeit der Armee. Dieses nicht erkennen und anders handeln, geschieht nach meiner Ansicht nur im Banne verkehrter Auffassung, wobei ich indessen zugestehen will, daß man dem auch eine andere Bezeichnung geben könnte. — Es geschieht auch nur im Banne solcher verkehrter Auffassung, wenn mein geehrter Herr Gegner in die Welt hinausschreibt, mein Verlangen, daß die kantonalen Militärdirektoren so denken und handeln, sei Verlangen: das *Grundgesetz* unserer Armeeorganisation zu mißachten oder zu verletzen.

* * *

Es müssen noch einige Worte beigefügt werden über das, was den Anlaß zu dem Angriff des Herrn Regierungsrats gegen mich gab. Es ist dies die Zusammensetzung der Rekrutenschulen der Infanterie, nach Regimentern und nicht mehr nach kantonalen Detachementen. Der Waffenchef der Infanterie hatte dies vor zwei Jahren beabsichtigt, durch die Intervention kantonaler Militärdirektoren wurde es aber verhindert und das dann von mir in der Militärzeitung schwer beklagt, weil in der beabsichtigten Maßregel ein großer Fortschritt zur Vermehrung der innern Konsistenz des Truppenkorps gelegen wäre und solche *sehr* notwendig ist.

Ueber die Zweckmäßigkeit der Maßregel von militärischem Standpunkt aus, will ich mit dem Herrn Regierungsrat nicht rechten. Denn um das handelt es sich bei dem Protest dagegen auch gar nicht. Der Zweifel daran wurde gar nicht als Grund angegeben, weswegen er und seine Kollegen aus andern Kantonen gegen die Maßregel Einspruch erhoben haben. Der Herr Regierungsrat teilt dann auch noch mit, daß er seinen Protest gegen die vom Waffenchef der Infanterie beantragte Neuerung beim Chef des Militärdepartements vorgebracht habe „*auch im Einverständnis mit der großen Mehrzahl der Instruktionsoffiziere, welche fast ausnahmslos gegen die Neuerung waren*“.¹⁾

¹⁾ Das ist eine sehr betrübende Mitteilung, sowohl hinsichtlich der Ansicht der großen Mehrzahl der Instruktionsoffiziere über die beabsichtigte Maßregel ihres Chefs, wie auch hinsichtlich der Art und Weise, wie sie dieser Ansicht Geltung verschaffen wollen. Die Instruktionsoffiziere haben nicht bloß das Recht, sondern auch die dienstliche Pflicht, ihrem Chef rückhaltlos ohne Menschenfurcht ihre Bedenken gegen von ihm beabsichtigte Maßregeln zu äußern, von deren Unrichtigkeit sie überzeugt sind und wenn sie von ihm nicht gehört werden, so haben sie das Recht und die Pflicht, sich jetzt an die höhere Instanz zu wenden. Aber es ist eine Negierung des militärischen Subordinationsverhältnisses, wenn sie, statt gegen die beabsichtigte Maßregel bei ihrem Vorgesetzten vorstellig zu werden, einen Parlamentarier ermuntern, ihm «*ihr Einverständnis*» damit erklären, daß dieser bei der höchsten Stelle die beabsichtigte Maßregel ihres Chefs zu Falle bringt. Ein solches Gebahren der „großen Mehrzahl der Instruktionsoffiziere“ erachte ich für unmöglich und ich nehme an, daß der Herr Regierungsrat das auch gar nicht behaupten wollte, obschon seine Worte sehr bestimmt lauten.

Was dann die Ansicht selbst anbetrifft, so könnte diese, wenn sie wirklich vorhanden, nur beweisen, daß das Beharrungsvermögen von Anschauungen und Gewohnheiten, in denen man sich eingelebt hat, *sehr groß ist*.

Die Gründe der Opposition gegen diese segensreiche Maßregel brauchen hier nicht bloß gelegt zu werden, sie sind in ihrem Kern ganz die gleichen, wie die, die den Widerstand gegen Einteilung der Offiziere und gegen Kommandobesetzung nur nach Vorschlag der eidgenössischen Militärbehörden und der verantwortlichen militärischen Vorgesetzten, d. h. ausschließlich nur nach militärischen Erwägungen veranlassen.

Aber der Widerstand gegen diese Maßregel, für den die den Kantonen gewährleistete Souveränität nicht ins Feld geführt werden kann (denn die Anordnung des Unterrichts war von jeher unbestritten Sache des Bundes), dürfte dazu benutzt werden, dem patriotischen Bürger eine Tatsache vor Augen zu führen, auf die man nicht gerne aufmerksam gemacht werden will.

Der Herr Regierungsrat hat ganz recht, wenn er sagt, unser Volk liebt sein Wehrwesen und wolle auf seine Vortrefflichkeit stolz sein. Das ist eine einfache Tatsache, die auch von mir wiederholt ausgesprochen worden ist. Aber mit dem Wollen allein ist die Sache nicht gemacht, es muß auch die Berechtigung dazu vorhanden sein, sonst kann es uns mit diesem Stolz mal ergehen, wie den Burenrepubliken ergangen ist, und wie der alten Eidgenossenschaft 1798. Mit dem Milizsystem, seiner kurzen Ausbildungszeit von Truppe und Führern, die beide nur das Minimum von notwendiger Ausbildung erhalten, ist diese Berechtigung des Volkes nur sehr schwer sicher zu stellen. Aber jedesmal, wenn Mittel, die hierfür gewählt werden und sich ganz bescheiden in den Grenzen des Gesetzlichen und des Möglichen halten, mit den Anschauungen und Gewohnheiten in Kollision kommen, um die es sich hier handelt, so finden sie einen grundsätzlichen Widerstand. Die Frage der militärischen Nützlichkeit wird

bei dem Meinungsstreit zu etwas ganz nebensächlichem und, wenn sie sich den andern „Rücksichten“ als gleichberechtigt oder gar noch als mehrberechtigt gegenüberstellen will, so wird sie durch die Schlagworte „Uebergrieffe des Militarismus“ und alle die andern, die mein verehrter Herr Gegner in seinem Meinungsstreit gegen mich so reichlich gebraucht hat, meist wirkungsvoll bekämpft. Das hat aber auch noch einen andern Erfolg, dessen Bedeutung von keinem das Beste seines Landes liebenden Staatsmann unterschätzt werden darf. Das souveräne Volk wird dadurch nicht angespannt, die Lasten und Unannehmlichkeiten, die die Dienstpflicht unvermeidlich mit sich bringt, freudig zu ertragen, im Gegenteil, es wird auf die Ansicht gebracht, die militärischen Obern seien beständig bestrebt, von ihm mehr zu verlangen, als sein muß.

Es ist einfach lächerlich von den Gefahren des Militarismus zu sprechen in einer Jahrhunderte alten kleinen demokratischen Republik, die Jahrhunderte lang eine sehr friedfertige Politik verfolgte, und demgemäß auch in früheren Jahrhunderten die Pflege des Wehrwesens gerade nicht als die oberste Staatsaufgabe ansah, die mit dem Milizsystem ein Volksheer im vollendetsten Sinne des Wortes aufstellt. Aber trotzdem ist es das rote Tuch, durch das unser Volk erregt werden kann. Das hat seinen Grund darin, daß solange es auch her ist, doch in der Volksseele die Erinnerung an jene längst vergangene Zeit fortlebt, in der Freiheit, Eigentum und Weiber der ruhigen Bürger beständig in Gefahr schwebten vor der rohen, übermütigen, heimatlosen Soldateska der Gewalthaber. Aus jener Zeit datiert die Abneigung des friedlichen Bürgers gegen militärisches Wesen und die Furcht vor Ueberwuchern des Militarismus, und die beständige Bereitwilligkeit

in jedem, was der Vermehrung der inneren Tüchtigkeit des Wehrwesens dient, den Versuch dazu zu erblicken! Wenn allenfalls in einem großen Militärstaat von den Gefahren des Militarismus gesprochen werden kann, unter unseren Verhältnissen ist das einfach lächerlich und die Säbelraßler, die so denken und handeln, wie der Herr Regierungsrat von mir behauptet, sind einfach komische Figuren, weiter nichts.

Das ist das Große bei uns, daß unser kleines Volk trotz seiner Friedensliebe seit Jahrhunderten und trotz seines hochstehenden Gewerbefleißes die höchst mögliche Wehrkraft haben *will*. Auf dieses Wollen darf man stolz sein. Der Staatsmann aber muß wissen, wie ungeheuer schwer dies Wollen des Volkes zu verwirklichen ist mit den dürftigen Mitteln, die man dafür von dem gewerbefleißigen Volk verlangen durfte. Er muß die entgegenstehenden Schwierigkeiten kennen, die in der menschlichen Natur liegen, aber durch freiheitliche Institutionen unvermeidlich gesteigert werden. Das Wesentliche dieser Schwierigkeiten liegt in dem beständig wachen Argwohn gegen Uebergriffe und Gewaltmißbrauch von Vorgesetzten. Die politischen Führer des Volkes, die nur sein Bestes im Auge haben, müssen beständig an diese beiden Wahrheiten denken und müssen alles vermeiden, was den latenten Argwohn des souveränen Volkes steigern kann. Ueberhaupt stehen die Volksvertreter einer demokratischen Republik in einem ganz andern Verhältnis als die Parlamentarier einer Monarchie zu den staatlichen Institutionen, ganz besonders zum Militärwesen, jener staatlichen Institution, die von allen am meisten Opfer des Einzelnen im Interesse der Gesamtheit fordert und ihren Nutzen erst dann zeigt, wenn die normalen ruhigen Friedenszeiten aufhören, deren ununterbrochenes Fortbestehen von

jedermann erstrebt werden muß. In der demokratischen Republik müssen sich diejenigen, die das Vertrauen der Bürger über die andern empor gehoben hat, nicht an erster Stelle als Vertreter der Wünsche des Volkes fühlen, sondern als die *Führer des Volkes im schönsten Sinne des Wortes*. Dazu gehört, daß sie dem souveränen und über sein Schicksal selbst entscheidenden Volke Sinn und Verständnis für das beibringen, was sein muß im Interesse der Gesamtheit. Mich dünkt, in einem Staate, wie dem unseren, wo der Ausbau der Volksrechte keine Schwierigkeiten bereitet, da muß der Ausspruch Gneisenau's: *Begeistere die Menschheit zuerst für ihre Pflichten und dann für ihre Rechte*, das Leitmotiv aller Staatsmänner, obenan der Vertreter der Interessen des Volkes sein.

Betrachten wir nun die offiziellen Gründe, die für Beibehaltung des alten Zustandes und gegen die vom Waffenchef der Infanterie beabsichtigte Organisation der Rekrutenschulen vorgebracht werden.

Das gegenwärtige Verfahren ist das nachfolgende: Der Bundesrat setzt im Schultableau Zeitpunkt und Zahl der Infanterie-Rekrutenschulen fest, die in jedem Divisionskreise abgehalten werden. Darauf wird den Kantonen vom Waffenchef der Infanterie die ihnen obliegende Beschickung der Schulen mit Mannschaft angegeben. Den Kantonen, die nur ein Bataillon stellen, wird die Schule bezeichnet, in die sie ihre Mannschaft zu schicken haben, für diese gibt es keine Auswahl und keine Verteilung auf die Schulen danach, wie es den einzelnen Pflichtigen zu dem einen oder andern Zeitpunkt besser paßt. Die Infanterie-Rekruten und Cadres dieser kleinen Kantone müssen ganz gleich wie die Rekruten und Cadres der andern Truppengattungen ihre Schule an dem Zeitpunkt machen, den die eidgen. Militärbehörden bestimmt

haben. Jedermann in der ganzen Eidgenossenschaft erachtet das als ganz natürlich und selbstverständlich. Für die Mannschaft aber derjenigen Kantone, die zwei oder mehr Bataillone zum Bundesheer stellen, ist das jetzt anders. Der Waffenchef der Infanterie gibt hier den kantonalen Militärdirektionen nur die Zahl an, die sie in die Schulen zu schicken haben, kleineren Kantonen werden nur zwei Schulen, größeren drei bis alle vier angegeben. Die kantonalen Militärdirektionen bestimmen danach namentlich, welche von ihren Leuten in die eine oder in die andere Schule einzurücken haben. Dies geschieht nun nach den der Militärdirektion geäußerten Wünschen der Pflichtigen.

Dagegen wollte der Waffenchef der Infanterie einführen, daß jede Rekrutenschule für die Ausbildung des Ersatzes an Rekruten und angehenden Cadres eines Regiments bestimmt sei, ganz gleich wie das bei der Artillerie, Genie, Traintruppe etc. der Fall ist, und ebenso auch bei allen kleineren Waffen, wo der jährliche Ersatzbedarf so klein ist, daß derselbe für alle Truppeneinheiten der betreffenden Waffe in eine oder zwei Schulen zusammengezogen werden muß.

Das Verlangen, es beim bisherigen Verfahren zu lassen, fußt nun auf der Behauptung, daß dadurch den Dienstpflichtigen eine große Erleichterung für Erfüllung der Dienstpflicht gewährt würde und daß der Artikel 112 M. O. dies gebiete. Dieser Artikel hat folgenden Wortlaut: „Der Instruktionsdienst, namentlich die Rekrutenschulen sind zeitlich so anzuordnen, daß die Wehrmänner in ihrem bürgerlichen Berufe möglichst wenig gestört werden.“

Betrachten wir zuerst, was es mit der Berufung auf diesen Gesetzes-Artikel für eine Bewandnis hat. Nie-

mals war damit gemeint, daß den Wehrmännern eine Anzahl zu verschiedenen Zeitpunkten stattfindende Schulen zur Auswahl derjenigen, die ihnen am besten paßt, präsentiert werden sollten. Wenn der Gesetzes-Artikel so etwas gemeint hätte, so würde der Versuch, ihn praktisch durchzuführen, die Vorschrift sofort ad absurdum führen. Denn in allen Truppengattungen gibt es Leute verschiedenen bürgerlichen Berufes, so daß dem einen der eine Zeitpunkt und dem andern ein anderer besser paßt und für alle kleineren Truppenkorps: Radfahrer, Gebirgsartillerie, Pontoniere, verschiedene Branchen der Festungsbesatzungen vom St. Gotthard oder St. Maurice, Verpflegungstruppen, Offiziersordonnanzen, Hufschmiedrekruten etc., kann überhaupt nur je eine Rekrutenschule per Jahr abgehalten werden, es ist daher jede Auswahl gänzlich unmöglich. Im weiteren ist weiter oben mitgeteilt, daß auch die Rekruten der Feldartillerie, Genietruppen etc. etc. und ebenso auch die Infanterierekruten derjenigen Kantone, die nicht mehr als ein Bataillon stellen, zu von den eidgenössischen Behörden bestimmtem Zeitpunkt ihre Rekrutenschule zu machen haben und daher auch nicht auswählen können. Somit bleibt einzig den Infanterierekruten größerer Kantone das Privileg übrig. — Der Gesetzgeber macht aber keine *allgemeine* Bestimmung, von der er zum Voraus weiß, daß sie bei einer großen Kategorie der von ihr berührten Bürger gar nicht durchgeführt werden kann und daher einem Teil der Bürger ein Privileg gegenüber den anderen schafft. Art. 4 der Verfassung bestimmt: „Alle Schweizer sind vor dem Gesetze gleich. Es gibt keine *Vorrechte des Orts*, der Geburt, der Familien oder Personen“.

Somit ist es nichts mit der Berufung auf Art. 112 M. O., dieser Gesetzes-Artikel hat eine andere Bedeutung.

Er will verhindern, daß die Rekrutenschulen auf Zeiten gelegt werden, in denen die Erwerbsverhältnisse im allgemeinen und die Erwerbsverhältnisse der Gegend, die die Rekruten stellt, im besonderen am meisten Arbeitskräfte brauchen. Beispielsweise soll allgemein möglichst vermieden werden Rekrutenschulen in der Zeit der landwirtschaftlichen Ernte abzuhalten, oder wenn dies nicht ganz vermieden werden kann, so soll dies für Rekruten sein aus Städten oder aus Industriegebieten, in denen die Landwirtschaft nur ganz nebensächliche Bedeutung hat, und im weiteren sollen beispielsweise die Rekrutenschulen für Gegenden der Hotel-Industrie in der Saison morte oder höchstens noch in der Früh-Saison abgehalten werden! — Den Bestimmungen dieses Art. 112 würde am vollkommensten entsprechen, wenn allgemein die Rekrutenausbildung im Januar oder Februar ihren Anfang nähme, wie ich schon lange und wiederholt vorgeschlagen habe.

Es bleibt noch zu erörtern, ob das Aufbieten in die Rekrutenschulen nach Wahl der Pflchtigen wirklich eine Wohltat für die Bevölkerung ist, wie mit Emphase behauptet wird.

Wenn es für einzelne Pflchtige auch eine wirkliche Wohltat sein mag, so werden doch auch sehr viel unwürdige Bittsteller dieser Wohltat teilhaftig, die ohne jede Störung ihres bürgerlichen Berufes ganz gut auch zu einem andern Zeitpunkt, als dem von ihnen gewählten, die Rekrutenschule machen könnten. Dagegen aber werden viele andere der für sie sehr wertvollen Wohltat, die Rekrutenschule zu einem ihnen zusagenden Zeitpunkt machen zu können, nicht teilhaftig, sei es weil sie in der Beschränktheit ihrer Lebensverhältnisse überhaupt nicht wußten, daß man auswählen könne, sei es weil sie mit ihrem Bittgesuch zu spät kamen;

„es sind schon soviel Anmeldungen auf diese Schule vorgemerkt, daß keine weiteren mehr berücksichtigt werden können“, ist in diesem Falle die übliche Antwort! Im allgemeinen profitieren vorwiegend die Angehörigen der besser situierten Gesellschaftsschichten und solche, die nicht so weit haben bis zum Sitz der kantonalen Militärgewalt, von der Wohltat. Daß auch da und dort Vetterschaft und anderweitige Gönnerschaft einen fördernden Einfluß ausüben kann, wird behauptet, aber von mir nicht geglaubt. Zur Ergänzung des vorgeschriebenen Bedarfs der Schule über die Anmeldungen hinaus, wird dann einfach aufgeboten; nach welchem Prinzip dies erfolgt, ist mir unbekannt. Nur das eine weiß ich, daß jetzt die Dispensierungsmaschine in Tätigkeit tritt, was zur Folge hat, daß nachträglich für jeden Dispensierten wieder ein anderer aufgeboten werden muß, der im Glauben sein konnte, daß es ihn für diese Schule nicht trifft. Zu Anfang arbeitet die Dispensierungsmaschine sehr coulant, je länger es aber dauert, destomehr Widerstand setzt sie der Würdigung der vorgebrachten Gründe entgegen. Jedes infolge einer Dispensierung erfolgende Neuaufgebot erfolgt aber dementsprechend später und vermehrt daher bei beschäftigten Leuten die wirtschaftlichen Nachteile. Es kann vorkommen, daß schließlich das Aufgebot telegraphisch erfolgt und auf gar kein Dispensations-Verlangen mehr gehört wird.

Das sind die Wohltaten, die dadurch erwiesen werden, daß den Kantonen überlassen ist, die Dienstpflichtigen auf die Schulen zu verteilen. Mit den geschilderten Wohltaten sind diese aber noch nicht erschöpft. Während bei dem andern Verfahren der pflichtige Bürger anfangs Januar, wenn das Schultableau publiziert ist, ganz genau weiß, an welchem Zeitpunkt des Jahres er in *seine* Rekruten-

schule einrücken muß und er sich darauf einrichten kann oder, wenn das nicht geht, ein wohlbegründetes Gesuch um Versetzung in eine andere Schule einreichen kann, ist alles das bei dem wohltätigen Verfahren ausgeschlossen. Ob er in die erste oder zweite oder dritte oder vierte Schule einrücken soll, weiß der Wehrmann erst, sobald er sein persönliches Aufgebot erhalten hat; diese Aufgebote werden aber nicht und können aus den dargelegten Gründen nicht, allesamt gleichzeitig zu Beginn des Jahres erlassen werden. Der Wehrmann muß geduldig im Ungewissen abwarten, bis es der Militärdirektion gefällt, sein Aufgebot auszufertigen. Ueber den Zeitpunkt hierfür bestehen keine Vorschriften, derselbe ist denn auch vielfach sehr verschieden, es soll vorkommen können, daß es davon abhängt, ob man in der Kanzlei früher oder später daran denkt, die Aufgebote zu erlassen, oder ob man gerade anderweitige dringende Skripturen zu erledigen hat. In meiner 1899 erschienenen „Skizze einer Wehrverfassung“ habe ich mich schon über diese gemütliche, aus der Zeit des Absolutismus übrig gebliebene Aufbiet-Praxis ausgesprochen und den Satz aufgestellt, daß der Bürger zu einem durch Gesetz oder Verordnung vorgeschriebenen Zeitpunkt vor Beginn des Dienstes sein Aufgebot in den Instruktionsdienst erhalten haben müsse und daß von ihm nicht verlangt werden dürfe, einem späteren zu folgen. Ist das dargelegte Aufbietungsverfahren nun eine Erleichterung für Erfüllung der Dienstpflicht oder eine Erschwerung? Auf jeden Fall ist es die direkte Ursache des unwürdigen, auf die Auffassung der militärischen Pflicht direkt verderblich wirkenden Laufens auf die kantonalen Militärdirektionen mit Bittgesuchen, das Aufgebot auf eine Zeit zu verlegen, die dem Bittsteller konveniert.

Mit den Darlegungen, zu denen mich die Angriffe des Herrn Regierungsrat von Luzern gezwungen — die mir aber sehr erwünscht waren, um einmal zusammenfassend die Dinge der Oeffentlichkeit vor Augen führen zu können, wäre ich zu Ende, erachte aber für geboten, noch auf die allgemeine große Bedeutung der Sache hinzuweisen.

* * *

Selbstverständlich ist das militärische Interesse dasjenige, was mich zuerst antreibt darzulegen, daß die verkehrten Auffassungen aufhören müssen, ihre verderbliche Macht auf die Gestaltung der militärischen Dinge auszuüben, aber eine große Unrichtigkeit wäre der Glaube, daß dies das einzige, das allein entscheidende Motiv für mich sei. Die förmlich als Schlagwort gegen mich und meine Bestrebungen gebrauchte Behauptung, daß ich alles nur vom Standpunkt des Militärs anschau und kein Verständnis für allgemeine Bedürfnisse und Verhältnisse hätte und haben wollte, ist ein großer Irrtum.

Wohl konzentriert sich mein Bestreben auf Herbeiführung größtmöglicher Tüchtigkeit unseres Milizwesens, aber dahinter steht doch noch ein anderes großes Ziel.

Das sind nicht chauvinistische Utopien, wie solche bei manchen Herren vorhanden sind, die sich nicht unangenehm und unbequem machen durch das stürmische Fordern der Abstellung von Uebelständen, die, wenn der Zeitpunkt der Verwirklichung der chauvinistischen Utopien käme, diese ganz unmöglich machen würden. Mit Phantastereien habe ich mich nie abgegeben; bei solchem Schwärmen verliert man so leicht den realen Boden unter den Füßen, an den ich nun mal durch alle Fasern meines Wesens festgekettet bin.

Ob wir in einen Krieg hineingezogen, mit unserem Wehrwesen Siege davontragen werden, ist auch nicht dasjenige, an das ich zuerst oder ausschlaggebend denke bei meinen Bemühungen für Herbeiführung von Kriegstüchtigkeit. Wenn ich daran denke, so habe ich nur den einen Wunsch: wenn uns des Himmels Gnade nicht vor Krieg bewahrt, so müssen wir mit *gutem Gewissen* in den Krieg ziehen können. Darauf und nur darauf alleine sind meine Bestrebungen gerichtet, alles andere überlasse ich willig der Zukunft; wenn man mit gutem Gewissen in den Krieg ziehen kann, so findet man in ihm schon den richtigen Weg. Ich kann mir kein furchtbareres und Tatkraft lähmenderes Gefühl für Volk, Behörden und Führer denken, als in den Krieg ziehen mit schlechtem Gewissen bezüglich der Kriegsvorbereitungen und mit dem nagenden Bewußtsein, daß man aus Nachlässigkeit und Gleichgültigkeit, oder aus Schwäche gegenüber falschen Anschauungen und gegenüber Begehrlichkeiten, oder selbst im Bann von vollen Phrasen und hohlen Schlagworten, das Wesentliche für Kriegsgenügen vernachlässigt und durch Dinge ersetzt hat, die geeignet sind, sich selbst und andern den hohlen Schein prächtiger, vollendeter Kriegsbereitschaft vorzulügen. Es ist etwas besonderes mit diesem schlechten Gewissen; gerade derjenige, der gar nichts von der Sache versteht und im Frieden im glücklichen Wahn lebt, daß Alles am vortrefflichsten vorbereitet sei, klappt in den schweren Lagen des Krieges am vollkommensten und raschesten unter den Schlägen des schlechten Gewissens zusammen, von dem er vorher auch nicht einmal das leiseste Klopfen gespürt hatte.

Im Uebrigen denke ich überhaupt bei meinen Bemühungen für die Kriegstüchtigkeit unseres Wehrwesens gar nicht ausschließlich an die Notwendigkeit für einen

Krieg gewappnet zu sein; ich erachte auch eine Kriegsgefahr für uns bei einem Krieg zwischen unseren Nachbarn für viel geringer, wie angenommen zu werden pflegt.

Es ist noch etwas ganz anderes, das mich veranlaßt, mein Alles daran zu setzen, daß wir wirkliche und nicht bloß Schein-Kriegstüchtigkeit unseres Wehrwesens bekommen.

Unsere Eidgenossenschaft, eingeklemmt zwischen vier Großmächte, ist nicht bloß aus drei Volksstämmen mit verschiedener Sprache und unabänderlich damit zusammenhängend von ungleichem Volkswesen zusammengesetzt, sondern repräsentiert auch mit ihren 25 zum Teil sehr kleinen souveränen Kantonen ein Staatengebilde, das in vergangenen Jahrhunderten vielfach vorkam, aber in unserer Zeit sich nicht mehr so bilden könnte. Gar Vielerlei gehört mit dazu, das die Gestaltung der staatlichen Dinge nach modernen Anschauungen erschwert und auch ganz naturgemäß sehr wenig die Neigung zu *Großzügigkeit* entwickelt.¹⁾ Dazu kommt, daß sich für unsere durch die solide Tüchtigkeit und Intelligenz unseres Volkes so hoch entwickelte Industrie die Existenzverhältnisse immer schwieriger gestalten, während die Industrie in den großen Nachbarstaaten mächtig emporblüht.

Bei dieser Sachlage ist Sorge berechtigt, daß es der Schweiz immer schwieriger wird, ihre staatliche und

¹⁾ Ein Mann, dessen reiches Wissen und bedeutende geistige Fähigkeiten und dessen kraftvolle Persönlichkeit von niemandem bestritten werden kann, sagte mir neulich, als wir über allerlei Vorkommnisse sprachen: „Sie machen sich keine Vorstellung, wie tief wir noch im Mittelalter stecken“ und später: „sehen Sie, unser Land ist zu klein, es ist viel zu klein, das ist die Ursache von Allem.“

wirtschaftliche Selbständigkeit und Unabhängigkeit zwischen den vier blutsverwandten Großstaaten zu bewahren.

Das Einzige, was diese Sorge überflüssig macht, ist das Vorhandensein innerer Kraft und Gesundheit. Diese tritt durch gar nichts anderes so zutage, wie durch Erschaffung eines kriegstüchtigen Wehrwesens. Ich meine nicht durch Ankaufen von Waffen und Bauen von Festungen, sondern dadurch, daß man das Schwergewicht seiner Bestrebungen auf den innern Gehalt der Wehrmacht legt.

Das ist dasjenige, das trotz der großen militärischen Veranlagung des Volkes am schwersten zu erreichen ist. Es gibt sehr viele unter den Gebildeten unseres Landes, die nicht daran glauben und mich für einen Don Quichotte halten, es finden sich solche auch unter denen, die gern Militärdienst tun und recht viel Freude haben an ihrer glänzenden militärischen Carriere.

Aber wird es erreicht, dann steht unsere Republik fest trotz aller äußeren ihre Existenz bedrohenden Umstände und zwar nicht durch die Größe und Macht ihres Wehrwesens, sondern durch die dokumentierte Fähigkeit, sich ein tüchtiges Wehrwesen zu erschaffen.

Es darf nicht verkannt werden, daß gerade in den dargelegten äußeren Umständen die großen Schwierigkeiten liegen, aber umsomehr muß getrachtet werden, sie zu überwinden. Denn wenn das gelingt, wenn es gelingt, an Stelle der Kleinheit und Enge der Standpunkte, die die ganz natürliche Folge der Kleinstaaterei und der Enge der Verhältnisse sind, Großzügigkeit zu setzen, dann ist ganz sicher Gesundheit und Kraft von Volk und Staat vorhanden.

Es sei ganz offen und unverhohlen ausgesprochen, daran fehlt es. Es fehlt nicht am Können, sondern

am Wollen und dieses Fehlen am Wollen ist nicht böses Wollen, sondern ein Fehlen der Erkenntnis der Notwendigkeit. Und auch hierfür sollen die Menschen nicht angeklagt werden. Man lebt nicht ungestraft durch Jahrhunderte in einer falschen Ansicht darüber, das geht ins Wesen über.

Tatsächlich hat unser Wehrwesen nach der Seite der innern Tüchtigkeit hin in den letzten Jahrzehnten einen großen Aufschwung genommen, aber dieser kommt zum *Stillstand* und wird dann sofort zum Scheinwesen — vielerorts ist der Fortschritt sehr nur oben über — wenn es nicht gelingt, den Widerstand zu überwinden, der in den dargelegten falschen Ansichten beruht. Nur wenn dies gelungen ist, darf man erwarten, daß auf allen Gebieten der Geist einzieht, für den die neue Militärorganisation den Boden geebnet hat, der Ausbildung und Betrieb des Wehrwesens frei macht von den siamesischen Zwillingen: öder Schematismus und dilettantische Spielerei und der all die tief beklagenswerten Vorkommnisse des letzten Jahres einfach unmöglich macht.

Man darf diese nicht als Einzellerscheinungen betrachten, sondern muß zugestehen, daß sie nur Symptome einer inneren Krankheit sind, deren Bedeutung nicht unterschätzt werden darf, die geheilt werden muß, und nur geheilt werden kann, wenn man ihre Wurzel ausreißt.

Die Wurzel ist das Fortbestehen jener Anschauung über militärische Dinge, die die natürliche Folge der verkehrten Auffassung über den Gebrauch der kantonalen Militärhoheit ist. Ist einmal erreicht, daß bei Ernennung und Beförderung der Führer unserer Truppen gar keine andern Erwägungen, als ganz allein nur die ihrer militärischen Befähigung und ihrer militärischen Eignung für die Stelle in Betracht kommen dürfen und daß das

darüber entscheidende Urteil ganz allein denjenigen zukommt, die im Kriege die Verantwortung zu tragen haben, das heißt mit andern Worten, daß über diese Dinge bei uns ganz die gleichen Anschauungen herrschen müssen, wie in allen andern Armeen, die gleiche Uniform, gleiche Reglemente und gleiche Waffen haben wie wir, dann verschwinden ohne weiteres auch gewisse andere Zustände.

Unentwegt muß gegen diese gearbeitet und zum allgemeinen Bewußtsein gebracht werden, daß das alles nicht länger so sein darf, und wenn das, wie ja tatsächlich der Fall ist, nicht geglaubt werden *will*, so liegt darin erst recht das Gebot, es zum allgemeinen Bewußtsein zu bringen.

Das ist ganz besonders im gegenwärtigen Moment geboten. Auch mit den Gesetzesbestimmungen der Militär-Organisation von 1874 wäre es vollkommen möglich gewesen, das Fortbestehen einer Auffassung der kantonalen Militärhoheit in *Personenfragen* zu verhindern, die in der Kontingentsarmee von 1851 wohl berechtigt, aber zur Unmöglichkeit geworden war für das, was durch die vom souveränen Volk angenommene Militär-Organisation von 1874 erreicht werden sollte.

Aber gleich nach Erlaß dieses Gesetzes setzte die Reaktion gegen seine wichtigsten Mittel zur Erreichung des Zieles mächtig ein. Sie fand nicht den durch das Interesse der Sache gebotenen Widerstand, sondern erschrecktes Nachgeben; die Anläufe zum Bessern und Aendern, die in Ausführung des Gesetzes unternommen waren, blieben stecken und alles glitt wieder zurück in die alten Zustände! Und all die hochanerkennenswerten und auch erfolgreichen Bestrebungen der eidgenössischen Militärbehörden und der Bundesversammlung zur Hebung der Wehrtüchtigkeit, die sofort wieder begannen, sowie

der Sturm der Reaktion sich etwas gelegt hatte, vermieden sorgfältig an dem zu rühren, was die Reaktion in sein altes Recht wieder eingesetzt hatte.

Wer wollte leugnen, daß trotz Bewilligung von Kanonen und Festungen ganz gleiche Reaktion von der ersten Stunde des Erlasses unseres jetzigen Gesetzes an sich regte¹⁾ und heute mächtig ins Kraut geschossen ist?

Dasjenige, um das es sich heute handelt, ist nichts anders, als die Frage, ob die Anschauungen dieser Reaktion und die allgemeinen Anschauungen, die mit dem Sieg der Reaktion zusammenhängen, der Gestaltung unseres Wehrwesens die Signatur geben sollen, oder die Anschauungen, die die Entwicklung unseres Wehrwesens in den letzten Dezennien und den Sieg bei der Volksabstimmung vom 7. November 1907 herbeigeführt haben.

Siegen die letzteren Anschauungen, dann kommen wir zu Kriegstüchtigkeit; Volk und Behörden haben durch Ueberwinden der verderblichen Einflüsse der Kleinstaaterei auf Denk- und Handlungsweise, den Beweis einer solchen inneren Gesundheit und Kraft erbracht, daß die Eidgenossenschaft die zersetzenden Einflüsse unserer Zeit nicht zu fürchten braucht und daß sie, mag ein Krieg ausgehen wie er will, doch nie ein 1798 zu fürchten hat!

Im anderen Falle gilt das Wort: *Dei providentia et hominum confusione Helvetia conservatur*, das heißt auf deutsch: Nicht der eigenen Kraft und dem aus dieser sich ergebendem Recht dazu verdankt unsere alte Republik ihr Fortbestehen, sondern äußeren Ur-

¹⁾ Kaum war das Gesetz in Kraft getreten, so wurde eine Konferenz kantonaler Militärdirektoren zusammenberufen zur Beratung gleichen Verfahrens gegen die drohende Gefährdung ihrer Macht durch die Prätionen, die gestützt auf die Artikel dieses Gesetzes von eidg. Militärbehörden und von den Truppenführern erhoben werden könnten.

sachen, an denen wir keinen andern Anteil haben als höchstens vielleicht durch eifriges Beten.

Wenn ich nicht an die Möglichkeit glauben würde, die verkehrten Anschauungen besiegen zu können, und nicht durch meine Lebenserfahrungen seit 44 Jahren im Dienste unseres Wehrwesens mich zu diesem Glauben berechtigt erachten dürfte, so würde ich niemals dagegen angehen. So aber halte ich mich dazu verpflichtet und werde kämpfen solange ich kann.

Konstantin von Alvensleben sagte bei Vionville, als er inne wurde, daß er durch seinen mutvollen Angriff die große Uebermacht der ganzen Bazaine'schen Armee auf sich gezogen hatte: „Schlagen können sie mich ja allenfalls, aber los werden sie mich deswegen doch noch lange nicht.“

August 1911.

U. Wille.



